



Anträge (Stand 03.02.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 3. Februar 2022

Traktandum 3: Finanzdelegation (FD): Wahl für das Jahr 2022 (2009.SR.000214)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FSU	Die FSU nominiert folgende Mitglieder für die Finanzdelegation: <ul style="list-style-type: none">▪ Regula Bühlmann, GB▪ Katharina Altas, SP▪ Florence Schmid, JF	Die drei zur Nomination vorgeschlagenen FSU-Mitglieder wurden ihrerseits von ihren Fraktionen nominiert.
2.	PVS	Die PVS nominiert folgende Mitglieder für die Finanzdelegation: <ul style="list-style-type: none">▪ Janosch Weyermann, SVP▪ Laura Binz, SP▪ Michael Ruefer, GLP	Die drei zur Nomination vorgeschlagenen PVS-Mitglieder wurden ihrerseits von ihren Fraktionen nominiert.
3.	SBK	Die SBK nominiert folgende Mitglieder für die Finanzdelegation: <ul style="list-style-type: none">▪ Sara Schmid, SP▪ Bettina Jans-Troxler, EVP▪ Tabea Rai, AL	Die drei zur Nomination vorgeschlagenen SBK-Mitglieder wurden ihrerseits von ihren Fraktionen nominiert.

Traktandum 8: Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 1. Lesung (2021.SUE.000033)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Erhöhung ist vorab fiskalisch begründet. Dies verstösst gegen das zu beachtende Äquivalenzprinzip.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, bei einem ausgewiesenen Professor einer ausserkantonlen juristischen Fakultät einer Schweizerischen Hochschule ein Gutachten hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorgehens und der Prozessrisiken einzuholen.	Der Gemeinderat setzt sich über die Einwände des Preisüberwachers hinweg. Es ist zumindest geboten, dass dieser vom Gemeinderat Gelegenheit bekommt, Stellung zu den Einwänden der Stadt nehmen zu können.
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit der Auflage, beim Preisüberwacher ein Ergänzungsgutachten hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorgehens und der Prozessrisiken für die Stadt einzuholen.	
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit der Auflage, eine Vorlage auszuarbeiten, die auf Parkkartengebühren für Personen mit Wohnsitz und Geschäftssitz in Bern verzichtet.	
5.	Mitte	Es sei die Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb in den nächsten 5 Jahren entsprechend dem zu erwartenden Anstieg an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb anzupassen.	Mit der Gratisparkkarte für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb schafft die Stadt Bern einen konkreten Anreiz für Autohalter auf Zero Emission Cars umzusteigen. Die Förderung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb wird zu einer vermehrten Nutzung von Elektroautos führen, was einer entsprechenden Anpassung der Infrastruktur bedarf. Ein flächendeckender Roll-out von Ladeinfrastruktur und eine allfällige dahingehende Anpassung des Leistungsvertrags mit ewb sollen diese Entwicklung fördern und begleiten.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anhang III des Gebührenreglements		
<p>1. Zentrale Dienste 1.1 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können: - Rettungshunde</p>	<p>1. Zentrale Dienste 1.1 (aufgehoben)</p>	
<p>4 POLIZEIINSPEKTORAT 4.2 Gewerbe- und Ortspolizei</p>	<p>4. (unverändert) 4.2 (unverändert)</p> <p>4.2.9.4 Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen 50.00</p>	

<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p>	<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p> <p>[...]</p> <p>4.3.4 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012¹) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde <p>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</p>	<p>SVP, Simone Machado (GaP): 4.3.4. Auf die Erhebung einer Hundetaxe wird verzichtet.</p> <p>Eventualantrag SVP, Simone Machado (GaP): 4.3.4 Auf die Erhöhung der Hundetaxe wird verzichtet.</p> <p>Minderheitsantrag FSU²: 4.3.4: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde <p>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</p>
---	--	--

¹ BSG 916.31

² **Begründung:** Der Befreiung von der Hundetaxe für Hilfs- und Begleithunde (gemäss kant. Hundegesetz) und für Rettungshunde (gemäss geltender Fassung des städt. Gebührenreglements), leuchtet ein, da sie wichtige Assistenzfunktionen einnehmen. Weshalb neu zusätzlich auch weitere Diensthunde (Polizei- und Militärhunde) und sogar Botschaftshunde von der Hundetaxe befreit werden sollen, ist hingegen nicht ersichtlich und der Verweis auf die Praxis in anderen Gemeinden greift zu kurz. Sie verursachen für die Allgemeinheit schliesslich nicht geringere Kosten als andere Hunde. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten.

<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 22.00</p> <p>b. pro Jahr 264.00</p>	<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate) 41.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00</p>	<p>Minderheitsantrag FSU³:</p> <p>4.9.1: Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken 60.00 41.00 22.00</p> <p>b. pro Monat für Fahrzeuge, die nicht in ein gewöhnliches Parkfeld passen oder ein Leergewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen 100.00 41.00 22.00</p> <p>c. Für Personen mit geringem Einkommen, die dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert.</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>GLP/JGLP:⁴</p>
--	---	--

³ **Begründung:** Die Klimaziele des Gemeinderats können nur eingehalten werden, wenn eine namhafte Reduktion der Anzahl Privatautos in der Stadt erreicht werden kann. Das kann beispielsweise über Parkgebühren gesteuert werden. Auch Autos mit nicht fossilem Antrieb sind in einer Stadt wie Bern ein Sicherheits- und Platzproblem. Die Gebührenerhöhung soll deshalb vollumfänglich auch für sie gelten. Die Massnahme soll jedoch nicht zu einer Belastung werden für Personen mit kleinen Einkommen (z.B. Menschen mit Anrecht auf Prämienverbilligung), die dringend auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Schichtarbeitende, Personen mit Mobilitätseinschränkung etc.). Sie sollen ein Gesuch auf den Erlass der Gebührenerhöhung stellen können. Über die Details der Umsetzung entscheidet der GR.

⁴ **Begründung:** Der Vorschlag des Gemeinderates geht klimapolitisch in die richtige Richtung. Jedoch ist der Klimawandel die grösste Herausforderung unserer Generation, eine Erhöhung der Gebühren muss deshalb möglichst klimawirksam erfolgen. Für die Dekarbonisierung des motorisierten Individualverkehrs verfügt die Stadt Bern bei den Parkgebühren über einen der ganz wenigen wirksamen Hebel. Seriöse Studien belegen die Vorteile der Elektromobilität bezüglich CO₂-Austoss eindeutig, zudem entwickeln sich beispielsweise die Batterien laufend weiter auch in ökologischer Hinsicht (höhere Energiedichte, Reduktion Anteile Kobalt, etc.). Darüber hinaus wird der Strommix der Schweiz mit dem Vollziehen der Energiewende ebenfalls laufend grüner. Nebenbei haben alternative Antriebe noch eine ganze Reihe weiterer Vorteile wie weniger Lärm sowie den Wegfall lokaler Schadstoffemissionen (Stickoxide NO_x).

		<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate) 41.00 44.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00 528.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) 32.00 22.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 264.00</p> <p>Mitte: 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. [unverändert] b. [unverändert]</p>
--	--	--

Der Anteil von Fahrzeugen ohne fossile Energieträger ist (leider) nach wie vor sehr klein und dies wird sich auch nicht von heute auf morgen ändern. Gerade deshalb sind klare Anreize zentral. Das Ziel des Gemeinderates, Mehreinnahmen zu generieren, wird mit unserem ökologischen Vorschlag ebenfalls erreicht beziehungsweise sogar übertroffen. Die grundsätzlichen Bedenken des Preisüberwachers teilen wir nicht, liegt doch auch unser Vorschlag für teurere Anwohnerkarten immer noch unter den Kosten, die Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt von Parkfeldern verursachen.

		<p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) 32.00 0.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 0.00</p> <p>Marcel Wüthrich (GFL):⁵ Ziffer 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 41.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 32.00</p> <p>d. [Bst. d streichen]</p>
--	--	--

⁵ **Begründung:** Die neue Kategorie für SUVs (Sports Utility Vehicles) soll eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Insbesondere geht von gewissen Motorfahrzeugen mit massiver Frontpartie ein übermässiges Verletzungsrisiko aus, insbesondere für Kinder. Die erhebliche Zunahme dieser (schweren, grossen und breiten) Fahrzeuge im Stadtverkehr erzeugt für schwächere Verkehrsteilnehmende ein Gefühl von weniger Sicherheit und hindert Teile der Bevölkerung, beispielsweise ab und zu aufs Velo umzusteigen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p>e. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 60.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>SVP: 4.9.1 Die Parkkartengebühren für Personen mit Wohnsitz und Geschäftssitz in Bern seien unverändert zu belassen.</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Antrag Marcel Wüthrich wird dem Antrag SVP gegenübergestellt▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag GLP/JGLP gegenübergestellt▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt▪ Obsiegender Antrag wird dem Minderheitsantrag FSU gegenübergestellt▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
--	--	--

<p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00</p>		<p>Ergänzungsantrag Marcel Wüthrich (GFL) zu Antrag Marcel Wüthrich (GFL) Ziffer 4.9.1:⁶</p> <p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid Tarif/Franken: 80.00 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00 pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff Tarif/Franken: 66.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 100.00 66.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p>
---	--	--

⁶ **Begründung:** Wenn die Tarife gemäss Ziffer 4.9.1 geändert werden, sollten in einem ähnlichen Masse auch die Tarife gemäss Ziffer 4.9.2 geändert werden. Die neuen Kategorien für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sowie für SUVs sollen eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Analog zu Ziffer 4.9.1 soll die Gebühr für eine Jahresparkkarte neu das 12-fache (nicht mehr das 10-fache) der monatlichen Gebühr betragen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.
<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der gleichlautenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen dem Verein diespitäler.be und der tarifsuisse ag vom 11. Februar 2012 sowie zwischen dem Verein diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG vom 3. Juli 2012, der KPT Krankenkasse AG vom 20. August 2012 sowie der Sanitas Grundversicherung AG vom 5. August 2012.</p>	<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.</p>	
7.2 Quartieramt	7.2 Logistik und Infrastruktur	
<p>12. BAUINSPEKTORAT</p> <p>12.3 Erhaltung von Wohnraum</p> <p>12.3.1 Entscheid über Gesuche nach Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum 205.00-2075.00</p> <p>12.3.2 Augenscheine 50.00-310.00</p> <p>12.3.3. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Überprüfung von Kostenschätzungen für Renovationen) Zeittarif III-V</p>	<p>12. (unverändert)</p> <p>12.3 (aufgehoben)</p>	
<p>12.4 Zivilschutz</p> <p>12.4.1 Gesuche für Schutzraumbauten 50.00-520.00</p> <p>12.4.2 Gesuche um Befreiung von der Schutzraumspflicht 50.00-520.00</p>	<p>12.4 Zivilschutz</p> <p>12.4.1 (aufgehoben)</p> <p>12.4.2 (aufgehoben)</p>	

12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00	12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00	
12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv 12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme 25.00 12.7.6.2 A4 Kopie ab Mikrofilm 10.00 12.7.6.3 A3 Kopie ab Mikrofilm 15.00	12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv 12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme (inkl. 5 Kopien/Scans) 50.00 12.7.6.2 (aufgehoben) 12.7.6.3 (aufgehoben) 12.7.6.4 ab 6 Kopien/Scans Zeittarif II	

Traktandum 11: Viererfeld / Mittelfeld: Abgabe von Land im Baurecht und Verpflichtungskredite (Abstimmungsbotschaft) (2019.FPI.000126)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP, GaP und Ruth Altmann (parteilos)	Nichteintreten Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Vorlage verstösst gegen die Einheit der Materie. Es werden zwei Geschäfte, die Verpflichtungskredite und die Abgabe der Grundstücke im Baurecht, miteinander verbunden, die dem Stimmvolk nicht gesamthaft vorgelegt werden dürfen. Die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss von Baurechtsverträgen verstösst gegen Art. 143 lit. c der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 FRBW des Fondsreglementes (FRBW) und ist damit unzulässig. Es geht nicht an, die Gemeindeordnung bzw. das Fondsreglement mit einem Beschluss auszuhebeln, - auch nicht durch das Stimmvolk. Zudem müssen die Baumalleen geschützt werden; sie sind im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder (ISOS, Schutzstufe A) verzeichnet.
2.	GaP, SVP und Ruth Altmann (parteilos)	Rückweisungsantrag Die Vorlage sei zurückzuweisen zur Auftrennung der Abstimmungsfrage in zwei Fragen (Verpflichtungskredite und Abgabe von Grundstücken im Baurecht), dies unter Verzicht auf die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss von Baurechtsverträgen.	
3.	SVP, GaP und Ruth Altmann (parteilos)	Rückweisungsantrag Die Vorlage sei zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Auswirkungen der Überbauung des Grüngürtels Viererfeld/Mittelfeld auf das Stadtklima und die Vereinbarkeit mit den Klimazielen der Stadt Bern und mit dem sich aus der Schutzstufe A im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder (ISOS) ergebenden	Die Stadt wird durch die Überbauung der Grünflächen nicht attraktiver, sondern durch den sorgfältigen Erhalt der «als grüne Lunge» bezeichnete Gebiete. Die Stadt Bern überbaut diese Grünflächen stetig, wodurch sie verschwinden. Sie tut dies, ohne dass sie die Auswirkungen auf das Stadtklima abgeklärt hätte, was nun nachzuholen ist.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Verpflichtungen (Berücksichtigungspflicht) zu überprüfen.	
4.	SVP, Ruth Altmann (parteilos)	Rückweisungsantrag Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, bei einem anerkannten Gutachter/Immobilienfachmann mit entsprechenden Qualifikationen ein Gutachten hinsichtlich der wirtschaftlichen Rentabilität und Gewinn und Risiken für den Fonds unter besondere Berücksichtigung der neu eingereichten Anträge der FSU/FSU Minderheiten/GB in Auftrag zu geben.	Die bei der letzten Volksabstimmung seitens des Gemeinderates abgegebenen Versprechungen und Zusicherungen wurden nicht eingehalten. So tritt die Stadt neu als Investor auf und die Grösse der Wohnungen wird zu Gunsten der Gemeinschaftsräume verkleinert. Es ist deshalb zwingend geboten, die wirtschaftliche Rentabilität und die Risiken des Projekts im Hinblick auf die neue Planung und die neuen Anträge extern überprüfen zu lassen.
5.	SVP, Ruth Altmann (parteilos)	Eventualrückweisungsantrag Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, bei einem anerkannten Professor des öffentlichen Rechts einer ausserkantonalen juristischen Fakultät eine Expertise einzuholen, das zur Frage Stellung nimmt, ob das Vorgehen der Stadt hinsichtlich Abstimmungsfrage zulässig sei oder ob hier nicht eine Auftrennung der Abstimmungsfrage in zwei Fragen (Verpflichtungskredite und Abgabe von Grundstücken im Baurecht) nötig sei und zusätzlich die Stadt auf die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss von Baurechtsverträgen verzichten müsse.	Die Vorlage verstösst gegen die Einheit der Materie. Es werden zwei Geschäfte, die Verpflichtungskredite und die Abgabe der Grundstücke im Baurecht, miteinander verbunden, die dem Stimmvolk nicht gesamthaft vorgelegt werden dürfen. Die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss von Baurechtsverträgen verstösst gegen Art. 143 lit. der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 2 lit. des Fondsreglementes (FRBW) und ist damit unzulässig. Es geht nicht an, die Gemeindeordnung bzw. das Fondsreglement mit einem Beschluss auszuhebeln, - auch nicht durch das Stimmvolk. Zudem müssen die Baumalleen geschützt werden; sie sind im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder (ISOS, Schutzstufe A) verzeichnet.
6.	FSU-Minderheit	Preisgünstige Neubaumieten Es sind bei der Vergabe der gemeinnützigen Baufelder als wichtigstes Kriterium preisgünstige Neubau-Mieten einzufordern und mit entsprechenden planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen sicherzustellen, dass die gemeinnützigen Wohnbauträger bei den Kosten ca. 10 % unterhalb der Anlagekostenlimiten des BWOs bleiben können.	Die Motion 2021.SR.000188 mit dem gleichen Inhalt will der Gemeinderat als Richtlinie entgegennehmen. Bei der Vergabe soll deshalb das Primat günstiger Wohnbau gelten
7.	FSU	Zu jeder Etappe erfolgt eine Berichterstattung des Vergabeausschusses an die zuständige Kommission.	Es geht hier um eine sehr weitreichende Kompetenzübertragung an den Gemeinderat. Es braucht eine Sicherung, dass der zukünftige

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Wesentliche Änderungen im Verfahren sind dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.	Gemeinderat weiterhin im Sinne der aktuellen Vorlage handelt.
8.	FSU	Die Stadt sorgt dafür, dass auf dem Viererfeld/Mittelfeld mindestens 100 Wohnungen für armutsgefährdete oder finanziell schlechter gestellte Familien zur Verfügung stehen.	Weil die GüWR-Kriterien ausschliesslich Menschen berücksichtigen, die bereits Sozialhilfe beziehen bzw. aus anderen (nicht finanziellen) Gründen auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnungen finden, ist der Kreis der GüWR Berechtigten eng begrenzt. In der Stadt fehlen jedoch insbesondere auch geeignete Wohnungen für Armutsgefährdete, deren Einkommen noch (knapp) über den SKOS Richtlinien liegen, oder finanziell schlechter gestellte Familien, welche keine Sozialhilfe beziehen. Es ist sinnvoll, auf dem Viererfeld/Mittelfeld zusätzliche Wohnungen in diesem Segment zu schaffen.
9.	GB/JA	Die Stadt baut auf den Baufeldern, die nicht an gemeinnützige Bauträger vergeben werden, mindestens 100 Wohnungen selbst.	Im Vortrag steht, die Stadt behalte sich diese Möglichkeit offen. Dies genügt nicht, sondern muss definitiv so festgelegt werden, damit die Stadt zum Bau von günstigem Wohnraum beitragen kann.
10.	GB/JA	Auf dem Viererfeld und Mittelfeld sind mindestens 100 GüWR-Wohnungen vorzusehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Erstellung von GüWR-Wohnungen nicht auf Kosten des Wohnungskontingents der gemeinnützigen Bauträger geht.	Im Vortrag steht, „eine gewisse Anzahl“ GüWR-Wohnungen sei vorgesehen. Dies muss konkretisiert werden, damit genügend GüWR-Wohnungen erstellt werden.
11.	GaP, SVP, Ruth Altmann (parteilos)	Bei der Überbauung des Viererfeldes/Mittelfeldes sind die schutzwürdigen Ortsbilder mit den Baumalleen vollumfänglich zu wahren.	Die Baumalleen sind im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder (ISOS), namentlich die Alleen und Baumreihen rund ums Viererfeld, am Südrand Engepromenade in der Schutzstufe A eingeteilt und damit besonders schutzwürdig. Damit steht die Stadt in der Pflicht, die Baumalleen zu erhalten und keine Bäume zu fällen.
12.	GaP, SVP	Bei der Überbauung des Viererfeldes/Mittelfeldes ist sicherzustellen, dass die Hälfte des Vierfeldes und das Mittelfeld über 2054 hinaus als Stadtteilpark erhalten bleiben.	In den Erläuterungen zur Zonenplanänderung von 2016 ist festgehalten, dass der Stadtteilpark nur 2054 rechtlich gesichert ist. Um die verbleibende grüne Restlung zu erhalten, braucht es längerfristige Absicherungen.
13.	FDP/JF, Mitte	Der Antrag des Gemeinderats ist wie folgt zu ändern:	Die Fragen, ob man einerseits einer Erschliessung des Grundstücks Mittelfeld/Viererfeld für dessen Abgabe im Baurecht zustimmt und andererseits eine «Blankocheck-»Delegation an den Gemeinderat zur

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Den Stimmberechtigten werden die zwei folgenden Anträge separat zur Abstimmung unterbreitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtungskredite <ol style="list-style-type: none"> a. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern stimmen der Abgabe von Baurechten im Entwicklungsgebiet Viererfeld/Mittelfeld zu (heutige Grundstücke Bern Gbbl.- Nr. 2/1192 Viererfeld und Gbbl.-Nr. 2/2341 Mittelfeld). b. Der von den Stimmberechtigten am 5. Juni 2016 bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 64 410 000.00 (Kauf, Ausgleich Planungsmehrwert und Arealentwicklung Viererfeld) und der vom Stadtrat am 3. März 2016 bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 7 420 000.00 (Ausgleich Planungsmehrwert und Arealentwicklung Mittelfeld), beide zulasten der Investitionsrechnung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, werden für weitere Entwicklungsmassnahmen sowie die Projektierung und Realisierung von Infrastrukturmassnahmen mittels Kreditaufstockung um Fr. 74 050 000.00 auf Fr. 145 880 000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik erhöht (Konto 86000788, Kostenstelle 860114). c. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 3 380 000.00 für die Projektierung und Realisierung von Erschliessungsmassnahmen zulasten der Investitions-rechnung des Tiefbauamts (Konto I5100737, Kostenstelle 510110). d. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 26 100 000.00 für die Projektierung und Realisierung der öffentlichen Grünräume, zulasten der Investitionsrechnung Stadtgrün Bern (Konto I5200241, Kostenstelle 520100). 	<p>Auswahl derjenigen Bauträger, die Land auf dem sodann erschlossenen Viererfeld/Mittelfeld im Baurecht erhalten sollen, befürwortet, sind inhaltlich komplett verschieden. Es würde gegen die Einheit der Materie verstossen, wenn man sie dem Volk – wie vom Gemeinderat vorgeschlagen – vereint in einer Fragestellung vorlegt.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>e. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 20 680 000.00 für den Projektbestandteil Siedlungsentwässerung Viererfeld/Mittelfeld zu Lasten der Sonderrechnung Stadtentwässerung (Konto 18500260, Kostenstelle 850200).</p> <p>f. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 380 000.00 für den Projektbestandteil Entsorgung und Recycling Viererfeld/Mittelfeld zu Lasten der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling Bern (Konto 18700155 Kostenstelle 870300).</p> <p>g. Die Stimmberechtigten bewilligen eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsmehrwert von Fr. 19 664 286.00.00 für die Projektbestandteile öffentliche Grünräume und öffentliche Erschliessungsanlagen Viererfeld/Mittelfeld.</p> <p>h. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt (Verwendung der bewilligten Kredite).</p> <p>2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit Verträge über die Abgabe von Baurechtspartellen im Entwicklungsgebiet Viererfeld/Mittelfeld (heutige Grundstücke Bern Gbbl.- Nr. 2/1192 Viererfeld und Gbbl.-Nr. 2/2341 Mittelfeld) auch mit einem Wert von über Fr. 5 000 000 abzuschliessen.</p> <p>Die Abstimmungsbotschaft im Entwurf betreffend «Abgabe von Land im Baurecht und Verpflichtungskredite» ist entsprechend der neuen Fragestellung anzupassen.</p>	